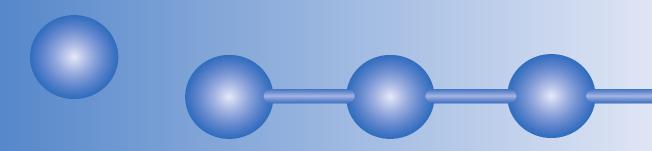


Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen



Ergebnisbericht 2023

über den Jahresbericht 2021





Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen



des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über den Jahresbericht 2021

Impressum

Herausgeberin: Die Präsidentin

des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich Das Große Kollegium

für den Inhalt: des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

(§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen)

Redaktionsschluss: 21.11.2023

Bezug: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Konrad-Adenauer-Platz 13

40210 Düsseldorf Telefon: 0211 3896 - 0 Telefax: 0211 3896 - 367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de

Internet: https://lrh.nrw.de

Inhaltsübersicht*

Abkürzungsverzeichnis	3
Ministerium des Innern (Epl. 03)	
Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 1)	5
Ministerium für Schule und Bildung (Epl. 05)	
Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 2)	7
Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Epl. 06)	
Innenrevisionen der Hochschulen (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 3)	9
Institutionelle Förderung der Johannes-Rau-Forschungs- institute (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 4)	11
Unterbringung von Einrichtungen der Studierendenwerke (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 5)	13
Baumaßnahme der Universität zu Köln, Grundinstandsetzung und Aufstockung eines Gebäudes für die Geowissenschaften (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 6)	15
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (Epl. 08)	
Landeseinrichtung Welterbestätte Schlösser Brühl (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 7)	19
Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes Lippe (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 8)	21

Für die Zuordnung der einzelnen Beiträge des Ergebnisberichts zu den Ressorts wurde die Organisation der Landesregierung während der 17. Wahlperiode zugrunde gelegt.

Verbraucherschutz (Epl. 10)	
Bau einer Fischaufstiegsanlage (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 9)	23
Ministerium der Finanzen (Epl. 12)	
Erstattungen der Krankenkassen nach dem Aufwendungs- ausgleichsgesetz (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 10)	25
Prüfung der Technischen Facility Management Leistungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen – Pilotprojekt "TFM-Vertrag" (Jahresbericht 2021, Teil B, Beitrag 11)	27

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AAG Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für

Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz)

AHK Ausschuss für Haushaltskontrolle

BLB NRW Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Epl. Einzelplan

EPOS.NRW Einführung von Produkthaushalten zur Outputorientierten Steuerung

- Neues Rechnungswesen

HSK Haushaltssicherungskonzept

IM Ministerium des Innern

LBV Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

LRH Landesrechnungshof

LVL Landesverband Lippe

MAGS Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

MHKBG Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

MKW Ministerium für Kultur und Wissenschaft

MSB Ministerium für Schule und Bildung

MULNV Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-

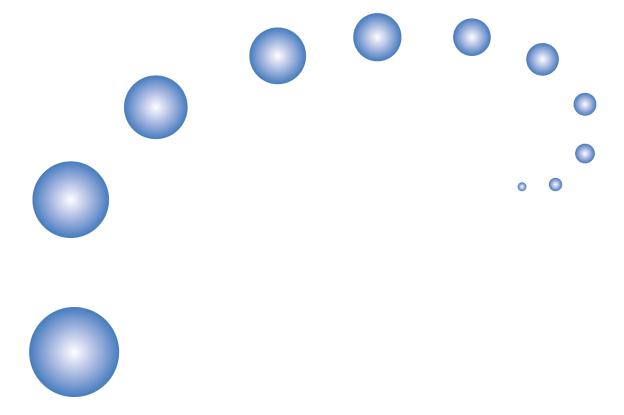
schutz

TFM Technisches Facility Management

UzK Universität zu Köln

WSB Welterbestätte Schlösser Brühl

^{*} Abkürzungen, soweit nicht allgemein bekannt oder aus sich heraus ohne Weiteres verständlich.



Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern



Beitrag 1

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Detmold und Köln bei 15 Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern (IM) die Maßnahmen zur Korruptionsprävention untersucht.

Hierbei hat sich gezeigt, dass die Vorgaben des seit 2005 geltenden Korruptionsbekämpfungsgesetzes vielfach nicht beachtet wurden. Folgende wesentliche Feststellungen wurden getroffen:

- korruptionsgefährdete Bereiche wurden nicht ermittelt und festgelegt,
- das Vieraugenprinzip wurde nicht eingehalten,
- der Pflicht zur Personalrotation wurde nicht nachgekommen,
- Standards, um die Einheitlichkeit der Korruptionsprävention im Land sicherzustellen, waren nicht vorhanden.
- Vorgaben in der Aus- und Fortbildung lagen kaum vor,
- es mangelte an korruptionspräventiven Kontrollen durch die Führungskräfte,
- die Innenrevisionen im Geschäftsbereich des IM kamen ihrer korruptionspräventiven Aufgabe nicht ausreichend nach und
- die Aufgabenbeschreibungen der Antikorruptionsbeauftragten waren uneinheitlich und teilweise von begrenzter Aussagekraft.

Das zwischenzeitlich novellierte Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 14.09.2021 präzisiert nun die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche. Dies entsprach einer Forderung des LRH. Darüber hinaus hatte das IM angekündigt, die weiteren Forderungen des LRH im Rahmen der Neufassung des Anti-Korruptionserlasses aufzugreifen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat sich in seiner Sitzung am 18.01.2022 mit der Prüfung befasst. Der AHK begrüßte dabei, dass mit der erfolgten Neufassung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 14.09.2021 die vom LRH geforderte Präzisierung umgesetzt wurde. Zudem begrüßte er, dass in derselben Sitzung das federführende IM die Absicht äußerte, weitere Forderungen des LRH (u. a. zum Rotationsgebot und zu Dokumentationspflichten sowie zum Vieraugenprinzip) im Rahmen einer Neufassung des Anti-Korruptionserlasses aufzugreifen.

Weitere Entwicklung

Der novellierte Anti-Korruptionserlass ist am 30.12.2022 in Kraft getreten. In diesem wurden die Forderungen und Empfehlungen des LRH im Wesentlichen berücksichtigt und umgesetzt.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket



Beitrag 2

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Das Förderprogramm "Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket" aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) bedurfte nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs (LRH) einer finanziellen wie auch inhaltlichen Neuausrichtung. Denn die der Bemessung der Förderung zugrundeliegenden Parameter hatten sich verändert. Sie bildeten die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und den Förderbedarf nicht mehr sachgerecht ab.

Das seit 2021 für die Förderung zuständige Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hat diese mit der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen neu geregelt.¹ Es hat die Mittelverteilung und die Förderbeträge für alle 53 Kommunen (insgesamt 47,7 Mio. €) unter Anwendung des Schulsozialindex neu festgelegt. Für die 17 Kommunen, die hierdurch im Vergleich zum Vorjahr weniger Landesmittel erhalten hätten, wurden Ausgleichsbeträge (in der Summe 7 Mio. €) vorgesehen. Von allen Kommunen war ein Eigenanteil von 20 % zu leisten.

Nach Auffassung des LRH war die Berechnung und Festlegung der Förderbeträge nicht bedarfsgerecht. Denn das Ergebnis der Mittelverteilung nach dem Schulsozialindex wurde durch die Ausgleichsbeträge verfälscht. Zudem blieb durch den gleich hohen Eigenanteil die individuell unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen unberücksichtigt.

Die erste Förderung wurde nach Nr. 4.5 der Richtlinie für den Durchführungszeitraum 01.01.2022 bis 31.07.2023 gewährt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) begrüßte, dass das MSB die Förderung neu geregelt habe. Er nahm dabei die Hinweise des LRH zur Kenntnis, wonach der jetzt implementierte Zuwendungsschlüssel nicht immer treffsicher sein könnte. Der AHK bat das MSB, den jetzt implementierten Schlüssel im Lichte der Erfahrungen der laufenden Förderperiode vor Beginn der sich ab August 2023 anschließenden nächsten Förderperiode zu überprüfen.

Weitere Entwicklung

Das MSB teilte mit, dass es zur Ermittlung der insgesamt benötigten und zu finanzierenden Schulsozialarbeitenden eine fundierte Datenlage benötige. Diese lasse sich erst nach Beendigung des ersten Durchführungszeitraumes unter Berücksichtigung der nach der Landeshaushaltsordnung vorgesehenen Erfolgskontrolle erstellen. Das Prüfungsverfahren gegenüber dem MSB wurde mit explizitem Hinweis auf den Beschluss des AHK (der um Überprüfung vor der neuen Förderperiode gebeten hatte) für beendet erklärt.

Die Rückforderungsansprüche des Landes gegen Zuwendungsempfangende des ursprünglichen Förderprogramms führten bislang zu Einnahmen von rd. 2,3 Mio. €. Da noch nicht alle Verfahren abgeschlossen werden konnten, dauert das Prüfungsverfahren gegenüber dem MAGS noch an.

Innenrevisionen der Hochschulen



Beitrag 3

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Innenrevisionen an den Hochschulen geprüft. An allen Universitäten und an zwölf von sechzehn Fachhochschulen waren Innenrevisionen in verschiedenen Formen eingerichtet worden. Im Hinblick auf die maßgeblichen Dienstanweisungen hatte der LRH Verbesserungen in Anlehnung an die für Innenrevisionen international anerkannten Standards empfohlen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten hatte der LRH im Hinblick auf die Abläufe bei den Prüfungen durch die Innenrevisionen festgestellt: An mehreren Hochschulen konzentrierten die Innenrevisionen ihre Prüfungen auf die Verwaltung. Die Prüfungen wurden ferner überwiegend ohne spezielle Risikoanalysen durchgeführt. Ergebnisse einzelner Prüfungen oder jährliche Rechenschaftsberichte der Innenrevision wurden schließlich nur an einigen Hochschulen neben der Kanzlerin bzw. dem Kanzler auch dem Rektorat und dem Hochschulrat bekannt gegeben. Schließlich hatte der LRH Überlegungen zur Bemessung der Stellenausstattung der Innenrevisionen an Hochschulen entwickelt. Hiernach wären die Innenrevisionen bei den meisten geprüften Hochschulen unterbesetzt gewesen.

Im Nachgang zur Prüfung schlossen sich drei der vier Fachhochschulen, die zuvor keine Innenrevision hatten, zu einem Revisionsverbund zusammen. Die Hochschulen mit eigenen Innenrevisionen sagten zu, ihre Dienstanweisungen aufgrund der Empfehlungen des LRH zu überarbeiten. Mehrere Hochschulen sicherten zu, eine zügige Umsetzung der Prüfungsempfehlungen durch verschiedene Maßnahmen sicherzustellen. Der ganz überwiegende Teil der Hochschulen war dem aufgrund der Prüfung entwickelten Maßstab für die Personalausstattung der Innenrevision im Grundsatz gefolgt. Der LRH erklärte das Prüfungsverfahren gegenüber einigen Hochschulen nach Umsetzung seiner Empfehlungen für erledigt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat ausdrücklich begrüßt, dass der LRH sowohl den noch fehlenden Fachhochschulen beim Aufbau als auch den anderen Hochschulen bei der Weiterentwicklung der Innenrevisionen nach international anerkannten Standards beratend zur Seite steht. Angesichts der in Teilen noch laufenden Umsetzungen von Verbesserungsvorschlägen hat der Ausschuss damit auch die Erwartung gegenüber den Hochschulen verbunden, das Prüfverfahren weiterhin als Chance für den Aufbau einer leistungsstarken internen Revision zu verstehen.

Weitere Entwicklung

Auch die noch ausstehenden Hochschulen haben die Empfehlungen des LRH in der Folgezeit weitestgehend umgesetzt. Das Prüfungsverfahren ist insgesamt abgeschlossen.

Institutionelle Förderung der Johannes-Rau-Forschungsinstitute



Beitrag 4

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die jährliche insti-Mitgliedsinstituten tutionelle Förderung von Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) geprüft. Die Forschungsinstitute hatten ihre Rücklagen entsprechend den Vorgaben aufgelöst; die entsprechenden Beträge waren bei der Berechnung der Zuwendungen aber nicht berücksichtigt worden. Ferner konnten die Forschungsinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Mehrerträge ohne Anrechnung auf den Fehlbedarf einbehalten und im Folgejahr verwenden. Die bewilligende Stelle berechnete diese Mehrerträge nicht in der vorgesehenen Weise. Dies wirkte sich ebenfalls zu Ungunsten der Landeskasse aus. Auf der Grundlage seiner Feststellungen hatte der LRH die institutionelle Förderung der Forschungseinrichtungen in der festgelegten Höhe hinterfragt. Auch hatte er die Frage aufgeworfen, ob das bestehende Verfahren geeignet war, um die Förderbedürftigkeit der Höhe nach sachgerecht abzubilden.

Das MKW sah ebenfalls einen grundsätzlichen Änderungsbedarf in den Förderbestimmungen. Es kündigte an, die Vorschriften zu überarbeiten, um eine Vielzahl der vom LRH benannten Probleme auszuräumen. Die institutionelle Förderung sei jedoch für die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Forschungsinstitute unabdingbar. Der LRH wies darauf hin, dass ein konkreter Förderbedarf in jedem Jahr an den Maßstäben der Fördervorschriften der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung zu messen sei. Er stellte weiter klar, dass die bewilligende Stelle bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie nach den derzeit geltenden Vorschriften zu verfahren habe. Dies sicherte das MKW zu. Zuwendungsrechtliche Konsequenzen aus den Prüfungsfeststellungen zog die bewilligende Stelle zunächst nicht.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass auch das MKW einen grundsätzlichen Änderungsbedarf in den Förderbestimmungen gesehen hat und an einer Neufassung der Vorschriften arbeitet.

Der Ausschuss ist davon ausgegangen, dass sich die nicht berücksichtigten und von den Instituten einbehaltenen Mehrerträge selbstredend zu Ungunsten der Landeskasse ausgewirkt haben. Er hat das MKW um die Darstellung zu möglichen zuwendungsrechtlichen Konsequenzen gebeten, die sich aus der noch ausstehenden Überprüfung der neu zu errechnenden Fehlbedarfe ergeben.

Weitere Entwicklung

Zu einem ersten Entwurf der Neufassung der Förderbestimmungen hat der LRH sein Einvernehmen wegen verschiedener Defizite in den vorgesehenen Regelungen nicht erteilt. Das MKW steht derzeit in einem Abstimmungsprozess mit den anderen beteiligten Ministerien über die Neufassung der Förderbestimmungen.

Die im Februar 2022 vom MKW angekündigten Rückforderungen hat die beauftragte Bewilligungsbehörde bisher noch nicht umfassend veranlasst.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Unterbringung von Einrichtungen der Studierendenwerke



Beitrag 5

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Münster haben die Betriebsdaten und die Bewirtschaftung von gastronomischen Einrichtungen bei mehreren Hochschulen, Studierendenwerken und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) untersucht. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Förderung von Bauinvestitionen durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW).

Die Untersuchung ergab, dass das in den 1970er Jahren vom MKW erarbeitete landeseinheitliche Vertragsmodell zur unentgeltlichen Überlassung von Immobilien an die Studierendenwerke nicht mehr aktuell ist und dringend überarbeitet werden muss. Insbesondere waren die Betreiberverantwortung und die Instandhaltungspflichten oftmals unzureichend geregelt. Darüber hinaus wurden die Anforderungen der Studierendenwerke als zukünftige Betreiber der Mensen bei Neu- und Umbauprojekten unzureichend berücksichtigt. Weiterhin stellte der LRH fest, dass die Prozesse zur Bezuschussung von Bauinvestitionen der Studierendenwerke durch das Land verbessert werden können. Der LRH forderte das MKW auf, in Abstimmung mit allen Beteiligten schnellstmöglich die notwendigen Grundsatzregelungen zu treffen.

Das MKW äußerte sich mit Schreiben vom 16.07.2021 positiv zu den Anregungen des LRH und kündigte an, die Regelungen zur Flächenüberlassung zu prüfen und einen Prozess zur Investitionsplanung der Studierendenwerke anzustoßen.

Parlamentarische Beratung

Der Jahresberichtsbeitrag wurde in der 40. Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle (AHK) am 18.01.2022 erstmalig beraten.² Der Ausschuss begrüßte

Siehe Ausschussprotokoll 17/1692.

die durchgeführte Prüfung. Er nahm die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis und schloss sich der Empfehlung des LRH an, dass am Ende der Prozessoptimierung auch eine überarbeitete Systematik bei der Bezuschussung der Studierendenwerke stehen sollte.

Weitere Entwicklung

Mit Schreiben vom 12.01.2022 teilte das MKW dem LRH mit, dass eine Überprüfung der Regelung der Flächenüberlassung durchgeführt werde. Konkrete Daten zu den überlassenen Flächen sollen Bestandteil eines Investitionskonzeptes werden. Überdies seien die Hochschulen um eine Einbindung der Studierendenwerke in den Abstimmungsprozess bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen gebeten worden. Zur Standardisierung bei Bauvorhaben im Hochschulbau erarbeite eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Hochschulen und des BLB NRW eine Übersicht zur Abgrenzung von Eigentumsfragen zwischen Hochschulen und BLB NRW sowie zu den entsprechenden Instandhaltungsverpflichtungen.

Der LRH begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen. Er hat sich vorbehalten, die Investitionsplanung in die künftige Prüfung von Baumaßnahmen einzubeziehen.

Das Prüfungsverfahren wurde gegenüber dem MKW mit Schreiben des LRH vom 08.04.2022 abgeschlossen.

Baumaßnahme der Universität zu Köln, Grundinstandsetzung und Aufstockung eines Gebäudes für die Geowissenschaften



Beitrag 6

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens stellten der Landesrechnungshof (LRH) und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln fest, dass die Universität zu Köln (UzK) in Abweichung von der genehmigten Haushaltsunterlage Bau wesentliche Planungsänderungen vornahm. Sie bereitete die Sanierung und die Aufstockung des Gebäudes für die Geowissenschaften mit der geänderten Planung bis zum Baubeginn weiter vor, obwohl hierfür keine haushaltsmäßige Anerkennung der Kosten vorlag. Weiter hat die UzK mit den in 2011 und 2012 durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nicht nachgewiesen, dass Sanierung und Aufstockung des Gebäudes tatsächlich die wirtschaftlichste Variante darstellte.

Der LRH beanstandete zudem die direkte Beauftragung der Projektsteuerungsleistungen durch die UzK. Diese entzog damit den Auftrag dem EU-weiten Wettbewerb und verstieß gegen geltendes Vergaberecht. Zudem hat sie durch die Ausgestaltung des Vertrags über die Leistungen des Büros für Projektsteuerung den Grundsatz der wirtschaftlichen Mittelverwendung in erheblichem Maße missachtet. Bei einer Laufzeitverlängerung über September 2013 hinaus hatte die UzK lediglich eine Reduzierung des monatlich durchschnittlichen Ausgangshonorars um 10 % vertraglich vereinbart.

Der weitaus überwiegende Teil der daraus entstandenen Mehrkosten bis Juli 2018 i. H. v. 677.000 € hätte nach Auffassung des LRH vermieden werden können.

Ferner beanstandete der LRH in zwei weiteren Vergabeverfahren mit einer EU-weiten Ausschreibung von Bauleistungen im offenen Verfahren, dass die UzK unzulässige Verhandlungen über den Angebotsumfang führte.

Die UzK teilte in ihrer ersten Stellungnahme mit, dass sie zukünftig für alle Neubau- bzw. Sanierungsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft durchführen werde.

Zudem erklärte die UzK, dass sie eine umfangreiche vergaberechtliche Unterweisung der Beschäftigten veranlassen werde und eine umfangreiche Inhouse-Schulung für alle Projektleitenden vorgesehen habe. Die Einhaltung der Vergaberegularien werde durch eine spezielle Dienstanweisung unterstützt und in den Vergabeverfahren auf die zutreffende Schätzung des Auftragswerts besonderes Gewicht gelegt.

Ergänzend hatte die UzK generell ausgeführt, dass die vom LRH aufgegriffenen Sachverhalte überwiegend in einem Zeitraum lagen, in dem sich verschiedene Rahmenbedingungen veränderten. Davon waren u. a. betroffen: Laufende Bauprojekte, Bedarfsanforderungen der Personen, die die Gebäude nutzen und die Verantwortlichkeiten, die Aufgaben, die Rollen, die Prozessabläufe und die Bauprojektorganisation im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.

Die veränderten Rahmenbedingungen bei der UzK mögen zu den vom LRH aufgezeigten Mängeln beigetragen haben. Jedoch bleibt das allgemeine Erfordernis jeden Verwaltungshandelns bestehen, auch in Ausnahmesituationen schwerwiegende Fehler – nach Möglichkeit – zu vermeiden.

Parlamentarische Beratung

Der Jahresberichtsbeitrag wurde unter dem Tagesordnungspunkt 6 in der 40. Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.01.2022 erstmalig beraten.³ Der Ausschuss begrüßte die durchgeführte Prüfung. Er nahm insbesondere zur Kenntnis, dass die UzK vor Baubeginn und in Abweichung von genehmigten Haushaltsunterlagen wesentliche Planungsänderungen vornahm und eine belastbare Wirtschaftlichkeitsunter-

³ Siehe Ausschussprotokoll 17/1692.

suchung ausgeblieben ist. Wohlwollend nahm der Ausschuss zur Kenntnis, dass sich die UzK der vielfältigen Kritikpunkte des LRH offenbar angenommen hat.

Weitere Entwicklung

Im weiteren Schriftverkehr teilte die UzK dem LRH mit, wie die Anpassung der internen Prozesse und Anweisungen sowie die Schulungsmaßnahmen erfolgten und welche Maßnahmen weiterhin geplant sind.

Das Prüfungsverfahren wurde gegenüber der UzK mit Schreiben des LRH vom 23.05.2022 abgeschlossen.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft wurde jederzeit über den Fortgang des Prüfungsverfahrens informiert.

Landeseinrichtung Welterbestätte Schlösser Brühl



Beitrag 7

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln hatte im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) die Landeseinrichtung UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl (WSB) geprüft. Die Prüfung ergab, dass ein Gesamtkonzept zur Vermittlung der Welterbestätte sowie ein Managementplan zum Erhalt des UNESCO-Status fehlten. Entgegen der Vorgaben aus der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) erlassenen Geschäftsordnung war auch kein Marketingkonzept erarbeitet worden. Zudem ließ die Landeseinrichtung die Steuerungsinstrumente "Zielvereinbarungen" und "Berichtswesen" ungenutzt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat über das Thema des Jahresberichtsbeitrags am 18.01.2022 beraten.⁴

Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass nach Auffassung des LRH eine kritische Aufgabenanalyse die entscheidende Grundlage für ein Gesamtkonzept sowie eine angemessene Sach- und Personalausstattung der WSB bildet und er es in diesem Zusammenhang für erforderlich hält, den Aufbau eines aussagekräftigen Berichtswesens konsequent umzusetzen.

Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich, dass das damalige MHKBG sich mit den Feststellungen befasst hat und unter Hinweis auf die sogenannte Schlösserstrategie des Ministeriums inzwischen umfangreiche Maßnahmen angekündigt und auch schon begonnen hat. Darin sind erste grundlegende Schritte zur Verbesserung der Präsentation der Schlösser Brühl als Welterbestätte in der Öffentlichkeit zu sehen.

Siehe Ausschussprotokoll 17/1692 vom 18.01.2022.

Weitere Entwicklung

Die Landeseinrichtung und das Ministerium haben die Feststellungen zum Anlass genommen, fehlende Konzepte zu erarbeiten bzw. die Ausarbeitung dieser Konzepte weiter zu verfolgen. Ein Managementplan für die Erhaltung des UNESCO-Status wird unter Einbeziehung aller Beteiligten und der Öffentlichkeit erarbeitet. Mit der Anwendung von Steuerungselementen wie Zielvereinbarungen und Berichtswesen sowie der Nutzung der vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung (EPOS.NRW) zur betriebswirtschaftlichen Steuerung der Landeseinrichtung ist begonnen worden.

Der LRH ist zuversichtlich, dass die angestoßenen Maßnahmen dazu beitragen, die Präsentation und den Erhalt der einzigen Welterbestätte in Besitz des Landes nachhaltig zu sichern. Er geht davon aus, dass eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit der Landeseinrichtung zu einer deutlichen Verbesserung der Besucherzahlen und damit auch der Einnahmen der Landeseinrichtung führen wird.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes Lippe



Beitrag 8

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Detmold im Jahr 2021 bei der Prüfung der Haushaltsund Wirtschaftsführung des Landesverbandes Lippe (LVL) u. a. festgestellt:

Der LVL kam seiner Pflicht, das ihm zur Verwaltung übertragene Vermögen des ehemaligen Landes Lippe zu erhalten, nicht nach. Die Haushaltslage des LVL war bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten überaus prekär; die Rücklagen haben sich zwischen 2010 und 2020 um rd. 35 % verringert. Hinzugetreten war eine dramatische Neuverschuldung mit einem Anstieg der Schulden von 2018 auf 2020 um rd. 43 %. Nach der Finanzplanung werden sich die Schulden im Jahr 2024 auf 31,9 Mio. € belaufen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 hatte der LVL im Prüfungszeitraum noch nicht erstellt. Einen Termin für die Vorlage der Eröffnungsbilanz konnte der LVL nicht nennen. Auch ein Haushaltssicherungskonzept (HSK), das den Anforderungen nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genügt, lag nicht vor. Mangels einer nachvollziehbaren und belastbaren Konsolidierungsplanung wurde mit der Haushaltssatzung 2020 erstmals einem Haushalt des LVL die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung versagt.

Darüber hinaus stellte der LRH Steuerungsdefizite bei der Wirtschaftsführung der Abteilungen des LVL, insbesondere der Kultureinrichtungen, der Immobilien- und der Forstabteilung fest.

Das Gesetz über den Landesverband Lippe wurde im Dezember 2021 geändert. Hiernach ist der LVL verpflichtet, ein Zukunftskonzept aufzustellen, das an die Stelle des HSK tritt und den Haushaltsausgleich bis spätestens 2031 vorsieht. Darüber hinaus werden dem LVL in einer Übergangsphase bis zum 31.12.2026 Erleichterungen bei der Genehmigungsfähigkeit seiner Haushalte eingeräumt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat sich in seinen Sitzungen am 18.01.2022 und am 08.02.2022 mit der Prüfung befasst. Der AHK stimmte zu, dass der Eröffnungsbilanz mit Blick auf die Vermögenserhaltung elementare Bedeutung zukommt und begrüßte die grundsätzliche Bereitschaft des LVL, seine Konsolidierungsbemühungen zu verstärken, auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt kaum konkrete Umsetzungsschritte feststellbar waren.

Weitere Entwicklung

Die Verbandsversammlung des LVL hat am 24.08.2022 das Zukunftskonzept beschlossen, dessen Konsolidierungsmaßnahmen alle Abteilungen des LVL erfassen. Der Haushaltsausgleich ist für das Jahr 2028 vorgesehen. Das Zukunftskonzept sowie die Haushalte des LVL für die Jahre 2022 und 2023 sind durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung genehmigt worden.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 hat der LVL noch immer nicht vorlegen können. Insbesondere die Bewertung der bebauten Grundstücke hat infolge der unzureichenden Aktenlage viel Zeit gekostet. Der LVL hat die Vorlage der Eröffnungsbilanz bis Jahresende 2023 in Aussicht gestellt.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Bau einer Fischaufstiegsanlage



Beitrag 9

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass das Land den Bau und die Entwicklung einer Fischaufstiegsanlage an einem Stauwehr einschließlich einer begleitenden Untersuchung zur Funktionsfähigkeit eines Fischabstiegs mit rd. 6,7 Mio. € gefördert hatte. Der LRH hatte diese Fördermaßnahme geprüft und dabei Folgendes festgestellt:

Ein Energieunternehmen, das an dem Stauwehr ein Wasserkraftwerk betrieb, hatte sich in zu geringem Umfang an den Kosten des Projektes beteiligt. Es war im Vorfeld des Projekts auch nicht geprüft worden, in welchem Umfang das Energieunternehmen ausgehend von den wasserrechtlichen Verantwortlichkeiten zu beteiligen gewesen wäre. Eine solche Prüfung war jedenfalls nicht durch die Akten belegt worden.

Das Land hatte auch nicht moderierend darauf hingewirkt, dass der Wasserverband als Empfänger der Förderung und das Energieunternehmen eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für das Projekt schließen. Der LRH kam zu dem Ergebnis, dass die Förderung aufgrund der Vorgehensweise des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) höher als geboten ausgefallen sein könnte.

Das MULNV hatte sich den Bewertungen des LRH zunächst nicht (vollumfänglich) angeschlossen. In einer späteren Stellungnahme führte das MULNV dann aus, dass der Aspekt der Kostenbeteiligung des Energieunternehmens an den Untersuchungen zur Funktionsfähigkeit eines Fischabstiegs erneut überprüft worden sei. Wie der LRH richtig festgestellt habe, sei zu keinem Zeitpunkt strittig gewesen, dass allein das Energieunternehmen für die abwärts gerichtete Durchgängigkeit des betreffenden Gewässers im Bereich der Staustufen verantwortlich sei. Bisher sei das MULNV allerdings davon ausgegangen, dass eine Förderung der Verbesserung

des Fischabstiegs durch das Energieunternehmen als Zuwendungsempfänger in gleicher Art und Zuwendungshöhe bewilligt worden wäre.

Nach nochmaliger Prüfung schloss sich das MULNV nun der Sichtweise des LRH an, dass die Aufwendungen zur Untersuchung der Funktionsfähigkeit des Fischabstiegs i. H. v. knapp 100.000 € von dem Energieunternehmen als Betreiber der Wasserkraftanlage zu tragen seien. Insoweit lägen – wie der LRH in seinem Prüfungsvermerk aufgelistet habe – nicht zuwendungsfähige Ausgaben vor. Die Höhe der bereits erfolgten Zuwendung belaufe sich auf knapp 80.000 €. Abzüglich eines bereits anderweitig erstatteten Betrags verbliebe ein Rückforderungsbetrag i. H. v. knapp 70.000 €. Den Prüfungsergebnissen des LRH folgend, werde das MULNV die Bezirksregierung umgehend auffordern, einen entsprechenden Rückforderungs- und Zinsbescheid an den Zuwendungsempfänger auszustellen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat sich in der Sitzung am 08.02.2022 mit dem Beitrag befasst. Der AHK hat begrüßt, dass der LRH die Fördermaßnahme für den Bau und die Entwicklung der Fischaufstiegsanlage geprüft hat. Der AHK nahm in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass sich das Energieunternehmen in einem zu geringen Umfang an den Kosten des Projekts beteiligt hatte. Der Ausschuss hat ausdrücklich begrüßt, dass das MULNV sich den Prüfungsfeststellungen des LRH angeschlossen und die Bezirksregierung umgehend aufgefordert hat, einen entsprechenden Rückforderungs- und Zinsbescheid an den Zuwendungsempfänger auszustellen.

Weitere Entwicklung

Eine Mitteilung über den Eingang der Rückzahlung i. H. v. 68.988,33 € (Zuwendung) zzgl. Zinsen steht derzeit noch aus. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Erstattungen der Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz



Beitrag 10

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Arnsberg hatte 2020 im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) bei sieben Dienststellen die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen des Landes gegenüber den Krankenkassen nach dem "Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung" (AAG) geprüft.

In ca. 30 % der geprüften Fälle hatten die Dienststellen die insoweit erforderlichen Daten dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) nicht zur Verfügung gestellt. Als Folge der Prüfung wurde ein Gesamtbetrag von rd. 395.000 € nachträglich vereinnahmt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm in seiner Sitzung am 18.01.2022 zur Kenntnis, dass in rd. 30 % der geprüften Fälle die Dienststellen die erforderlichen Daten dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen LBV nicht zur Verfügung gestellt hatten.

Der Ausschuss begrüßte, dass das Ministerium der Finanzen die Prüfung durch den LRH zum Anlass genommen hatte, zur Gewährleistung einer vollständigen Einnahmeerzielung die personalaktenführenden Dienststellen des Landes mit einem Ressortrundschreiben für den Erstattungsanspruch des Arbeitgebers nach dem AAG zu sensibilisieren und auf die hierzu erforderlichen Änderungsmitteilungen an das LBV hinzuweisen.

Weitere Entwicklung

Das Prüfungsverfahren war bereits abgeschlossen.

Teil B

beitrags

Beitrag 11

Prüfung der Technischen Facility Management Leistungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen – Pilotprojekt "TFM-Vertrag"

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts-

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in Kooperation mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Arnsberg im Jahr 2020 das Pilotprojekt "TFM-Vertrag" zu den Technischen Facility Management-Leistungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) geprüft.

Er hatte festgestellt, dass die mit dem TFM-Vertrag beabsichtigte Stärkung des Wettbewerbs und die Erhöhung der Anzahl der abgegebenen Angebote weder bei den Ausschreibungen des Pilotprojekts noch bei der nachfolgenden Ausschreibung im Jahr 2019 erreicht werden konnten. Kein einziger mittelständischer Bieter aus dem Bereich des Facility Management hatte sich an diesem Vergabeverfahren beteiligt. Die Zuschläge im Pilotprojekt erhielt letztlich der einzige Bieter, der zudem mit seinen Angeboten rd. 21 % bzw. 32 % über den Kostenschätzungen des BLB NRW lag. Auf die Möglichkeit, die Vergabeverfahren daraufhin aufzuheben, hat der BLB NRW verzichtet.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat über das Thema des Jahresberichtsbeitrags am 18.01.2022 sowie am 08.02.2022 beraten.⁵ Er begrüßte, dass der LRH gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Arnsberg das Pilotprojekt "TFM-Vertrag" beim BLB NRW geprüft hat. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der BLB NRW den Feststellungen des LRH, dass die vom BLB NRW mit dem neuen Verfahren der TFM-Verträge intendierte Stärkung des Wettbewerbs und die Erhöhung der Anzahl der abgegebenen Angebote nicht erreicht werden konnten, zustimmt und die Hinweise des LRH bei zukünftigen Entscheidungen berücksichtigen wird.

⁵ Siehe Ausschussprotokoll 17/1724 vom 08.02.2022.

Weiterhin nahm der Ausschuss für Haushaltskontrolle zur Kenntnis, dass der BLB NRW und der LRH nach Vorlage des Evaluationsberichts nach wie vor unterschiedliche Standpunkte zur Frage vertreten, ob sich das TFM-Projekt bewährt hat.

Weitere Entwicklung

Der LRH sah einen weiteren Schriftwechsel mit dem BLB NRW nicht als zielführend an, da das TFM-Konzept noch weiterentwickelt wird. Der BLB NRW wurde daher gebeten, die Hinweise und Anregungen des LRH bei der Weiterentwicklung des TFM-Konzeptes zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 hat der LRH das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt. Er hat sich vorbehalten, das TFM-Konzept, insbesondere dessen Weiterentwicklung, zu gegebener Zeit erneut zum Gegenstand einer Prüfung zu machen.

